

**Studien- und Prüfungsordnung
für den dualen Bachelor-Studiengang „Produktgestaltung“
der Brüder Grimm Berufsakademie Hanau**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den dualen Bachelor-Studiengang Produktgestaltung gilt die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Brüder Grimm Berufsakademie Hanau (künftig BGBA).
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Abschlussbezeichnung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidaten die fachlichen, methodischen Qualifikationen und Schlüsselqualifikationen erworben haben, die für eine qualifizierte und verantwortungsbewusste Berufsausübung im Bereich der Produktgestaltung und der damit verbundenen unternehmensnahen Dienstleistungen erforderlich sind und ob sie diese nach fachwissenschaftlichen und berufsethischen Grundsätzen anwenden können.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die BGBA die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 3 Beginn, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Monat des Schuljahresbeginns in Hessen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Gesamtarbeitsbelastung beträgt 180 Leistungspunkte (gemäß European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS). Jeder Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden.
- (3) Das Studium umfasst 32 Pflichtmodule und die Abschlussprüfung. Der Studienverlaufsplan ist als Anlage 1 dieser Ordnung beigelegt. Wahlmöglichkeiten sind den Studierenden durch eigenständige Wahl der Mittel und Projekte / Gestaltungsobjekte innerhalb der Module einzuräumen.
- (4) Die modulbezogenen Regelungen sind den Modulbeschreibungen in Anlage 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Bewerbung für den dualen Studiengang Produktgestaltung erfordert den Nachweis eines betrieblichen Ausbildungsplatzes, die Aufnahme an der Staatlichen Zeichenakademie Hanau oder der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk Michelstadt.

- (2) Zum Studiengang Produktgestaltung kann aufgenommen werden, wer
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife erworben hat.
- (3) Aufgenommen werden können auch Bewerber, die im Beruf oder in beruflicher Aus- oder Aufstiegsfortbildung Kenntnisse und Qualifikationen erworben haben, die gemäß § 54 Abs. 2, Satz 1, Ziff. 4-5 Hessisches Hochschulgesetz für den Studiengang Produktgestaltung befähigen.
- (4) Darüber hinaus ist die künstlerische Eignung für die künstlerisch-gestalterischen Fächer nachzuweisen, und zwar durch
 - Einreichung einer Mappe mit gestalterischen Arbeiten,
 - Feststellung der künstlerischen Eignung in einem Prüfungsverfahren.
- (5) Die Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt für die Ausbildungsberufe Metallbildner/in und Goldschmied/in in Kooperation mit der Staatlichen Zeichenakademie Hanau und für die Ausbildungsberufe Holzbildhauer/in und Elfenbeinschnitzer/in mit der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk Michelstadt.
- (6) Die Aufnahme zum Studium an der BGBA wird nach Feststellung der künstlerischen Eignung ausgesprochen (siehe Anlage 3: Richtlinie zum Verfahrensablauf).

§ 5 Prüfungen

- (1) Die Meldung zu den Modulprüfungen hat mit der Anmeldung zu dem betreffenden Modul, spätestens je doch 2 Wochen nach Beginn des Moduls zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Anmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 dieser Ordnung ausgewiesen. Falls eine Situation eintritt, in der Prüfungen nicht in der vom Modulkatalog vorgesehenen Art durchgeführt werden können, kann entsprechend §7 RPO auf Vorschlag der Studiengangsleitung durch die Prüfungskommission eine gleichwertige alternative Prüfungsform beschlossen werden.
- (2) Prüfungen im Studiengang Produktgestaltung können schriftlich, mündlich oder praktisch in folgenden Formen durchgeführt werden:
 1. *Arbeitsprobe / Werkstück*: In jedem Semester wird eine Arbeitsprobe bzw. ein Werkstück erstellt, das den Lernstand der Studierenden oder des Studierenden bezüglich der fachtheoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Fertigkeiten dokumentiert. Die Prüfungsform ist vorzugsweise geeignet für die Module der Betriebsphase. (Bearbeitungsdauer: blockphasenbegleitend)

2. *Fachgespräch:* Am Ende des Semesters findet eine Reflexion mit der Studierenden oder dem Studierenden zu den erarbeiteten Inhalten statt; sie/er hat Gelegenheit, mündlich die wesentlichen Inhalte des Lernprozesses zu rekapitulieren und das Erlernte in den thematischen Gesamtzusammenhang des Semesters einzuordnen. Die Prüfungsform ist in Ergänzung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen für alle Module geeignet. (Zeitdauer: 15 Minuten).
3. *Dokumentation:* Die Studierenden dokumentieren semester- bzw. blockbegleitend ihren Lernprozess und ihr Arbeitsergebnis in einer geeigneten schriftlichen Form; möglich sind Einzel- bzw. Teamleistungen. Die Prüfungsform unterstreicht die Bedeutung der Prozessphasen im Design und die Notwendigkeit ihrer Reflexion durch die Studierende oder den Studierenden. Die Dokumentation ist in der Regel mit einer Präsentation zu verbinden. Die Prüfungsform ist vorzugsweise geeignet für die Modulgruppen „Wirtschaft & Organisation“, „Gestaltung & Ästhetik“, „Konzept & Entwurf“. (Bearbeitungsdauer: semesterbegleitend)
4. *Präsentation:* Die Studierenden kommunizieren die wesentlichen Ergebnisse ihres gestalterischen Prozesses im Rückbezug zur Aufgabenstellung und Zielsetzung des Semesters. Sie präsentieren entweder einzeln oder im Team mit definierter Arbeitsteilung vor ihrer Lerngruppe. Der Präsentation liegt in der Regel eine schriftliche Dokumentation oder Studienarbeit zugrunde. Die Prüfungsform ist vorzugsweise geeignet für die Modulgruppen „Wirtschaft & Organisation“, „Gestaltung & Ästhetik“, „Konzept & Entwurf“. (Zeitdauer: 15 Minuten)
5. *Klausur:* Die Studierenden beantworten schriftlich Klausurfragen und dokumentieren so ihren Wissensstand (z.B. bei einer Faktenabfrage) bzw. ihre Reflexions- und Diskursfähigkeit (z.B. bei Einordnungs- und Bewertungsfragen). Die Prüfungsform ist vorzugsweise geeignet für die akademischen Module. (Zeitdauer: 45 oder 90 Minuten)
6. *Referat:* Die Studierenden tragen die wesentlichen Erkenntnisse eines von ihnen eigenständig aufgearbeiteten Themas in der Lerngruppe vor; neben Einzelarbeit ist auch eine Teamleistung möglich. Die Prüfungsform Referat kann auch mit einer Hausarbeit verbunden werden. Die Prüfungsform ist vorzugsweise geeignet für die akademischen Module. (Zeitdauer: 15 Minuten)
7. *Hausarbeit:* Die Studierenden verfassen eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema, das von ihnen eigenständig erörtert wurde; die Hausarbeit berücksichtigt die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens; neben einer Einzelarbeit ist auch die Hausarbeit eines Teams möglich (mit Kennzeichnung der Einzelleistungen). Die Prüfungsform Hausarbeit kann auch mit einem Referat verbunden werden. Die Prüfungsform ist vorzugsweise geeignet für die akademischen Module. (Bearbeitungszeit: semesterbegleitend)

8. *Gestaltungsergebnis*: Die Studierenden entwickeln im semesterbegleitenden Verlauf eine Arbeit, die die erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten eines speziellen Moduls (z.B. DTP, CAD, Fotografie) in einer entwerferisch-gestalterischen Leistung integriert (z.B. Booklet, Flyer, Look Book); neben einer Einzelarbeit ist auch die Teamleistung möglich (mit Kennzeichnung der Einzelleistungen). Die Prüfungsform rekurriert auf reale Arbeitssituationen von Gestalterinnen oder Gestaltern, gerade in Teamkonstellationen. Die Prüfungsform kann mit einem Fachgespräch verbunden werden. Die Prüfungsform ist vorzugsweise geeignet für die akademischen Module mit Fokus auf gestalterisch-technischem Know-how, vor allem in den unteren Semestern. (Bearbeitungszeit: semesterbegleitend)
9. *Studienarbeit*: Die Studierenden entwickeln im semesterbegleitenden Verlauf eine Arbeit, die die Prozessphasen und Ergebnisse einer komplexen Projektleistung (inklusive gestalterisch-praktischer Anteile) dokumentieren. Sie präsentieren diese abschließend vor intern/extern Beteiligten; die Studienarbeit ist als Einzel- oder Gruppenarbeit möglich; zum Einsatz kommen spezifische gestalterische Medien und Methoden. Die Prüfungsform ist vorzugsweise geeignet für alle Module mit Fokus auf konzeptionell-strategischem Wissen, als Schwerpunkt in den höheren Semestern. (Bearbeitungszeit: semesterbegleitend)

§ 6 Modulprüfungen der betrieblichen Praxisphasen

- (1) Integrierter Teil des Studiengangs ist eine berufliche Ausbildung, deren Ausbildungsinhalte und Abschlussprüfung entsprechend gesetzgeberischen Vorgaben geregelt sind.
- (2) Bestandteil jedes Studienhalbjahres ist eine modularisierte, in das Studium integrierte betriebliche Praxisphase. Der davon auf das Studium anzurechnende Erwerb von Kompetenzen und Fähigkeiten wird durch Prüfungen – alternativ Projektbericht – nachgewiesen, die durch Vorgaben im Ausbildungsrahmenplan geregelt sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt eine/n Lehrende/n als verantwortliche/n Koordinatorin/Koordinator der betrieblichen Praxisphasen. Sie/er arbeitet mit den betrieblichen Betreuern der Studierenden nach Vorgabe des Ausbildungsrahmenplans zusammen, um die Integration der studienrelevanten berufspraktischen Inhalte zu sichern.

§ 7 Abschlussprüfung

- (1) Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis müssen dem Ziel des Studiums gemäß § 2 entsprechen und in der vorgesehenen Zeit bearbeitbar sein.
- (2) Der Zeitraum zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Thesis beträgt maximal 10 Wochen.

- (3) Neben dem Kolloquium gehört zur Abschlussprüfung eine öffentliche Präsentation. Die öffentliche Präsentation wird nicht benotet. Es gibt ein „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (4) Für die BA-Thesis und das Kolloquium werden insgesamt 12 ECTS-Punkte vergeben. Für ein begleitendes Modul „Thesis-Management“ werden weitere 7 ECTS-Punkte vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 8. Mai 2025 in Kraft.